

Berufsverband der praktizierenden Landes- und Regionalplaner,  
c/o Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen,  
für Landesentwicklung und Heimat  
Postfach 22 00 03  
80535 München

14.11.2016

## **Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP); Anhörungsverfahren zum Entwurf vom 12. Juli 2016**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Möglichkeit, im Rahmen des derzeit laufenden Anhörungsverfahrens eine Stellungnahme abzugeben, möchten wir uns sehr herzlich bedanken. Da das Landesentwicklungsprogramm Bayern für uns Planer das zentrale Werkzeug unserer täglichen Arbeit darstellt, liegt das Hauptaugenmerk unserer Anmerkungen zum einen auf der Handhabbarkeit der Ziele und Grundsätze, zum anderen aber auch auf den Konsequenzen, die diese neuen Spielregeln für die räumliche Entwicklung Bayerns haben können.

### **1. Anbindegebot**

Gem. LEP 3.3 (Z) sind neue Siedlungsflächen möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen. An dieser stringenten Festlegung, die den Erhalt kompakter Siedlungseinheiten und damit auch eine klare Gliederung von Siedlung und Landschaft gewährleistet, soll weiterhin festgehalten werden. Um für besondere Fallgestaltungen und bestimmte Projekte von diesem stringenten Ziel Abweichungen zu ermöglichen, sind im Ziel LEP 3.3 entsprechende Ausnahmen formuliert.

Mit der vorliegenden Fortschreibung des LEP (LEP-E) sollen zusätzlich zu den bislang schon bestehenden Ausnahmen weitere zugelassen werden. Diese zusätzlichen Ausnahmen vom Anbindegebot können in manchen Fällen für planende Kommunen sehr wohl weitere Möglichkeiten bieten, Ansiedlungswünschen mit gewerblichem Hintergrund nachzukommen. Aus rein betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten dürften die weiteren Ausnahmen somit durchaus Vorteile für einzelne Kommunen und Unternehmen bringen, da der Grunderwerb im Außenbereich erfahrungsgemäß deutlich günstiger ist als in einer angebundenen Ortslage.

---

In der Gesamtschau einer querschnittsorientierten Planung müssen einige Aspekte jedoch kritisch hinterfragt werden.

Jede weitere Ausnahme vom Anbindegebot ermöglicht zwangsläufig das Entstehen weiterer Siedlungsgebiete im Außenbereich, der eine Vielzahl wichtiger Funktionen aufweist. Aus Sicht der praktizierenden Landes- und Regionalplaner ist jedoch die Funktion des Außenbereichs als Standort für Bandinfrastrukturen und privilegierten Vorhaben von besonderer Bedeutung. Jede Form der Zersiedlung schmälert unsere Optionen, sozialverträgliche Linien für Straßenbaumaßnahmen, Hochspannungs- und Erdgasleitungen zu finden. Jede Form der Zersiedlung schränkt unsere Möglichkeiten ein, sozial und ökologisch verträgliche Standorte für Windkraftanlagen, Kiesabbaustätten und Deponien zu finden.

Bereits jetzt ist schon vielerorts in Bayern die Planung und Projektierung zukünftiger linearer Infrastruktureinrichtungen bzw. von Projekten mit hoher Raumbedeutsamkeit kaum mehr möglich. Da viele dieser Infrastruktureinrichtungen für das Funktionieren unserer Volkswirtschaft jedoch von elementarer Bedeutung sind, müssen oft planerische und technische Lösungen gesucht werden, die extreme Kosten verursachen. Die Erdverkabelung von Gleichstromtrassen, die Einhausung von Bundesstraßen und Autobahnen und die Breitbanderschließung für Splittersiedlungen verursachen Kosten in Milliardenhöhe und wären vielfach vermeidbar, wenn man Zersiedlung wirksam begegnen würde.

Gerade zusätzliche Ansiedlungen an bestehenden Verkehrswegen stehen in Konflikt zu der grundsätzlich wünschenswerten Bündelung linearer Infrastrukturen. Die zum Beispiel auch geplante teilweise Parallelführung der HGÜ-Leitungen mit Autobahnen und vierstreifigen Bundesstraßen würde durch neue Gewerbegebiete an den Anschlussstellen deutlich erschwert.

Zersiedlung kann Entwicklungschancen einschränken, wenn volkswirtschaftlich bedeutsame Infrastrukturen nicht oder nur mehr mit enormen finanziellen Aufwand realisiert werden können. Nicht zuletzt erschwert diese Entwicklung auch unsere tägliche Arbeit als Regional- und Landesplaner, da es immer schwieriger wird, soziale, ökologische und ökonomische Gesichtspunkte gleichwertig in Planungsprozesse und –entscheidungen einfließen zu lassen. Aus den dargelegten Gründen vertritt der LRV die Auffassung, dass die Vermeidung von Zersiedlung weiter ein wichtiges Ziel der bayerischen Landesentwicklung bleiben und Ausnahmen auf den bisherigen Katalog beschränkt bleiben sollten.

Sofern an den geplanten Ausnahmen festgehalten wird, möchten wir auf Folgendes hinweisen:

- a) Der vorgesehene Ausschluss von Einzelhandelsnutzungen in nicht-angebundenen Gewerbe- und Industriegebieten ist ausdrücklich zu begrüßen und stützt die erwünschte Konzentration von Versorgungsstrukturen in Siedlungs- und Versorgungskernen. Die Umsetzung des geforderten Ausschlusses von Einzelhandelsnutzungen in den entsprechenden Gebieten hat durch die Kommunen im Zuge der Bauleitplanung zu erfolgen. Um dieses rechtssicher festlegen zu können, sind in der Regel entsprechende städtebauliche Gründe für den Ausschluss kleinflächigen Einzelhandels erforderlich, die von der Kommune eigenverantwortlich entwickelt werden müssen. Hier sollte eine Klarstellung erfolgen, dass für eine rechtssichere Umsetzung eines Ausschlusses der Einzelhandelsnutzung in entsprechend nicht-angebundenen Gewerbegebieten der Bezug auf die Festlegung des LEP ausreichend ist. Zudem sollte klargestellt werden, ob von diesem Ausschluss jegliche Art von Einzelhandel (z.B. auch in Tankstellen oder Handwerksbetrieben) erfasst ist.
  - b) Insbesondere auch in Hinsicht auf diese kleinflächigen Betriebe und deren übliche Betriebsstruktur sollte zudem ein genereller Ausschluss der Wohnnutzung in diesen nicht angebundenen Gewerbe- und Industriegebieten ergänzt werden. Damit könnte eine sukzessive Entwicklung in Richtung bewohnte Siedlungseinheit verhindert und damit zudem ein ggf. entsprechend einhergehender Versorgungsbedarf unterbunden werden. Eine ggf.
-

---

zulässige Wohnnutzung in der unmittelbaren Umgebung von entsprechenden Verkehrswegen könnte außerdem etwaige Erweiterungs-/ Ausbaumaßnahmen an diesen Verkehrswegen zumindest deutlich erschweren.

- c) Um einen einheitlichen Vollzug sicherzustellen, sollten genauere Hinweise formuliert werden, auf welchen Umgriff sich das „unmittelbare Umfeld“ von Anschlussstellen erstreckt. Klärungsbedürftig erscheint auch die Ausführung in der Begründung, wonach diese nicht-angebundenen Gewerbeflächen selbst keine geeigneten Siedlungseinheiten für eine weitere Anbindung darstellen sollen (Verbot der Erweiterung?). Ebenso sollten Hinweise formuliert werden, anhand welcher Merkmale eine sich an Anschlussstellen entwickelnde bandartige Siedlungsstruktur identifiziert werden kann.
- d) Bei der Ausnahme für interkommunale Gewerbegebiete wird ausgeführt, dass eine solche vorläge, wenn die Zusammenarbeit mehrerer Kommunen bei der Planung, Realisierung und Vermarktung eines Gewerbe- oder Industriegebietes rechtlich gesichert sei. Auch hier sollte für die Sicherstellung eines einheitlichen Vollzuges konkretisiert werden, auf welche Weise diese rechtliche Sicherung vollzogen werden sollte (z.B. Zweckverband, interkommunaler, ggf. regionaler Gewerbeflächenpool) und welchen Mindestbeitrag eine Kommune leisten muss, um Anteil an einem interkommunalen Gewerbegebiet zu haben.
- e) Die spezifischen Standortvoraussetzungen für überörtlich raumbedeutsame Freizeitanlagen oder dem Tourismus dienende Einrichtungen sind in der Begründung sehr allgemein formuliert. So würde z.B. ein genereller Bezug auf eine Nutzung von Wasserflächen durch entsprechend angepasste Projektbeschreibung eine fast beliebige Ansiedlung ermöglichen. Hier sollte eine Verdeutlichung erfolgen, dass die Lagegunst einer ganz spezifischen, z.B. naturgegebenen Eignung des gewählten Standortes die Ansiedlung nur an dieser speziellen Stelle ermöglicht.

## 2. Zentrale Orte

Der Entwurf des LEP 2016 stellt eine Weiterentwicklung des LEP 2013 dahingehend dar, dass

- eine vierte Ebene, nämlich die Metropolen, eingeführt,
- die Zahl der Ober- und Mittelzentren nochmals erhöht,
- die restriktive Handhabung bei der Ausweisung von Mehrfachzentren aufgegeben,
- der Ausweisung von grenzüberschreitenden Zentralen Orten mit Österreich und Tschechien ein größeres Gewicht beigemessen und
- die Ausstattung Zentraler Orte und die Tragfähigkeit zentralörtlicher Einrichtungen im Teilraum mit besonderem Handlungsbedarf und in Räumen mit besonderen demographischen Herausforderungen gegenüber der flächenhaften Verteilung Zentraler Orte bzw. der Erreichbarkeit von Einrichtungen zurückgestellt

wird.

Bereits im LEP 2013 hat sich die Zahl der Zentralen Orte in Bayern deutlich erhöht. Mit der Aufstufung von möglichen Mittelzentren zu Mittelzentren wurde auch auf die Darstellung von Mittelbereichen verzichtet.

Die fehlende Abgrenzung zentralörtlicher Versorgungsbereiche erschwert auf regionalplanerischer Ebene die Festlegung von Zielen zur Sicherung und Entwicklung insbesondere der Mittelzentren. Dies betrifft die Ausgestaltung des Öffentlichen Personennahverkehrs (z.B. Erreichbarkeit von Zentralen Orten, Funktionsfähigkeit von zentralen Mehrfachorten), die Aus- und Weiterbildung sowie das Gesundheitswesen. So orientiert sich beispielsweise die Planung der Kassenärztlichen Versorgung Bayerns an den

---

durch das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung zur Verfügung gestellten Mittelbereichen, wobei man in Bayern – mangels aktueller Alternativen – auf die veralteten Mittelbereiche aus dem LEP 2006 zurückgegriffen hat. In der Konsequenz kann dies in einzelnen Teilräumen zu einer schlechteren hausärztlichen Grundversorgung führen. Zu bedenken ist auch, dass die Träger zentralörtlicher Einrichtungen (Landkreise und Kommunen und andere öffentlich-rechtliche Träger) einen wirtschaftlichen Betrieb ihrer Einrichtungen im Auge haben müssen. Ihre Planungen müssen sich somit zwangsläufig an einem Versorgungs- und Einzugsbereich orientieren bzw. diesen nachweisen.

Diese Rahmenbedingungen sollten wieder verstärkt Einfluss in die Ausweisung von zentralen Orten finden. Eine Konsequenz hieraus wäre die Wiedereinführung verbindlicher Mindeststandards zur Ausstattung und zur Erreichbarkeit Zentraler Orte.

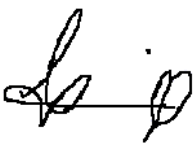
### 3. Energieversorgung

Nach dem Änderungsentwurf zum LEP soll ein neuer Grundsatz (6.1.2) zur Reduzierung der Belastungen der Wohnbevölkerung durch den Bau von Höchstspannungsfreileitungen eingeführt werden. Hierzu sollen „Regelabstände“ von 200 m (Wohngebäude im Außenbereich) bzw. 400 m (Wohngebäude im Innenbereich oder im Geltungsbereich von B-Plänen) festgelegt werden.

Grundsätzlich begrüßt der LRV diesen neuen Grundsatz, da er eine brauchbare Abwägungsdirektive bei der Planung von Hochspannungsfreileitungen bietet. Allerdings ist in ausgeprägten Streusiedlungsbereichen die Einhaltung dieser Abstände oftmals nicht möglich. Insofern sieht der LRV die Gefahr, dass bei den Bürgern Erwartungen geweckt werden, die bei konkreten Vorhaben teilweise nicht eingehalten werden können. Als Abwägungsdirektive kann dieser neue Grundsatz aber durchaus hilfreich sein.

Wir würden uns sehr freuen, wenn unsere Argumente wohlwollend geprüft und in den weiteren Planungsprozess Eingang finden würden.

Mit freundlichen Grüßen



Peter Schmid  
Vorsitzender